

Abschnitt I: Gemeinnützigkeit und Zweck

§1: Name, Sitz und Eintragung des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Schömburg“ mit Sitz in Schömburg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im WLSB und WTB. Aufgrund der Satzung des WLSB wird bestimmt, dass sich der Verein den Satzungsbestimmungen und Ordnungen, Recht, Spiel und Disziplinarordnung des WLSB und WTB, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, unterwirft.

§2: Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und Errichtung von Sportanlagen zur Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.

§3: Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4: Mittelverwendung

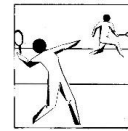
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§5: Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schömburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Abschnitt II: Mitgliedschaft

§6: (1) Bedingungen und Verfahren

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Aufnahmebedingungen erfüllt.

Mitglieder können werden:

- a) Einzelpersonen (natürliche Personen)
- b) Familien; die Familienmitgliedschaft erstreckt sich auf Ehepaare und deren minderjährige Kinder sowie auf eheähnliche Gemeinschaften.

Die Anmeldungen zur Aufnahme sind an den Vereinsvorsitzenden zu richten und bedürfen der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden.

(2) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Erklärung des Austritts. Diese Bedarf der Schriftform und ist nur bis Ende des Vereinsjahres möglich. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
2. durch förmlichen Ausschluss. Dieser erfolgt auf Beschluss des Ausschusses mit 2/3-Mehrheit bei grober Verletzung der Vereinsinteressen, insbesondere bei grundloser Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen.
3. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
4. durch Tod.

§7: Aufnahmebedingungen und Beiträge

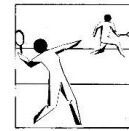
Die Aufnahmebedingungen und Beiträge werden durch eine gesonderte Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Diese wird in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

§8: Ehrenmitglieder und Förderung

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv ausüben wollen, die den Verein aber durch freiwillige Spenden, Arbeitsleistungen und Beiträge unterstützen.

Fördernde Mitglieder sind nur zu Beitragszahlungen verpflichtet.

Fördernde und aktive Mitglieder, die durch langjährige Mitarbeit die Belange des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



§9: Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Platz-, Beitrags- und Gebührenordnung kann der Ausschuss befristetes Spielverbot oder andere geeignete Maßnahmen beschließen.

§10: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt III: Organe des Vereins

§11: Zusammensetzung der Organe

1. der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei gleichberechtigten Mitgliedern.

Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

2. der Ausschuss, der aus dem Vorstand, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Pressewart, dem Sportwart-Aktiv, dem Sportwart-Jugend und höchstens 4 weiteren Personen besteht.

Kann eine Position im Ausschuss nicht besetzt werden, können die Aufgaben und Funktionen dieses Amtes intern delegiert werden.

3. die Mitgliederversammlung

§12: Rechte und Pflichten der Organe

(1) Ausschuss

Der Ausschuss und die sonstigen Mitarbeiter verrichten ihre Tätigkeiten ehrenamtlich.

(2) Vorstand

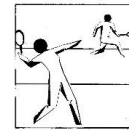
Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt und legen ihre Aufgabenverteilung eigenmächtig fest.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand beruft die Ausschusssitzungen und die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.

Die Einladungen haben in geeigneter Weise zu erfolgen. Soweit erforderlich, ist der Sitzungsgegenstand mitzuteilen.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder einzelnen Aufgaben jeglicher Art für den Verein zu ermächtigen.



Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

(3) Schriftführer

Der Schriftführer hat jede Sitzung ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden gegenzeichnen zu lassen.

(4) Kassier

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordentlich Buch über Einnahmen und Ausgaben.

Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Er nimmt Zahlungen an den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang.

Zahlungen für Vereinszwecke nimmt er selbstständig vor.

(5) Platzwart

Der Platzwart hat für die Einhaltung und Durchführung der in der Platz- und Gebührenordnung festgelegten Bestimmungen zu sorgen.

§13: Mitgliederversammlung

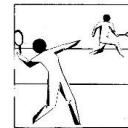
Die Hauptversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht
2. den Kassenbericht
3. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
4. über die Platz-, Beitrags- und Gebührenordnung
5. die Neuwahl der Funktionäre
6. Satzungsänderungen
7. die Auflösung

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder. Sie ist jährlich abzuhalten.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für Schömberg oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.



Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Jedes volljährige Einzelmitglied hat eine Stimme, bei Familienmitgliedschaft hat jeder Ehepartner je eine Stimme.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. In Ausnahmefällen und unter besonderen Umständen kann die Wahlperiode auf ein Jahr festgesetzt werden.

Die Wahl der Vorsitzenden findet im jährlichen Wechsel unter Berücksichtigung des §11 Nr. 1 statt.

Bei Wahlen, die nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, ist eine schriftliche, geheime Abstimmung mit Stimmzetteln erforderlich.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Unterschrift Vorstand